

49.1

Eingegangen

10. Nov. 2015

Büro der Stadtvertretung

2015-11-06/2042

Bearbeiter/in: Herr Tillmann

E-Mail: mtillmann@schwerin.de

a.d.D.
01



**Information für die StV (DS 00475/2015)
Verbesserung der Sicherheit an den Badestränden in der Landeshauptstadt Schwerin**

Mit Antrag an die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin soll die Oberbürgermeisterin aufgefordert werden, Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit an den Badestränden zu ergreifen. Hierbei sollten folgende Dinge geklärt bzw. Fragen beantwortet werden.

1. Wie viele Grundschüler absolvieren jährlich erfolgreich den Schwimmkurs im Rahmen des Sportunterrichts an den Schulen der Stadt und wie viele nicht?

Nach Auskunft der Koordinatorin für das Schulschwimmen erhalten alle Schweriner Schülerinnen und Schüler der Grund- und Förderschulen Schwimmunterricht. Das umfasst die öffentlichen und die Schulen in freier Trägerschaft. In den meisten Fällen wird der Unterricht in Klasse 3 durchgeführt. Ein wenigen Fällen erfolgt der Unterricht bereits in Klasse 1.

Grundsätzlich nehmen alle Kinder am pflichtigen Schwimmunterricht teil. Die einzige Ausnahme besteht beim Vorliegen eines gesundheitlichen Grundes, der eine Teilnahme am Unterricht unmöglich macht. Dieser muss durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bestätigt sein. Ca. 5 % der Kinder erlernen das Schwimmen nicht. Gründe sind hierfür in der Regel Krankheit, Angst oder motorische Defizite. Die Angaben basieren auf Grundlage des Schuljahres 2014/ 2015.

2. Wie reagieren die Schulen, wenn Kinder den Schwimmunterricht nicht besuchen bzw. ihn nicht erfolgreich abschließen?

Bei einem nicht erfolgreichem Abschluss des Schwimmunterrichts können Kinder im darauffolgenden Schuljahr weiterhin am Schwimmunterricht teilnehmen. Diese Möglichkeit steht jedoch in Abhängigkeit zur stundenplantechnischen Umsetzung. In der Regel ist dies aber nur im Einzelfall möglich.

Alle Nichtschwimmerinnen und -schwimmer erhalten ein Zertifikat mit den erreichten Ergebnissen. Die Eltern werden darüber informiert, dass das Schwimmenlernen aufbauend auf den erreichten Ergebnissen in Eigenregie weiter zu organisieren ist. Hierfür stehen mehrere Angebote zur Verfügung. Die Erläuterung der Angebote erfolgt unter Punkt 3.

3. Ist das derzeit vorhandene Angebot zur Teilnahme an Schwimmkursen für Kinder vor dem regulären Schwimmunterricht in der 3. Klasse ausreichend?

Durch die Übergangsphase während des Baus der Schwimmhalle „Großer Dreesch“ musste aus Kapazitätsgründen der alten Halle in Lankow auf die Durchführung von Schwimmkursen weitestgehend verzichtet werden. Dadurch ist ein erheblicher Bedarf entstanden. Hier wird und wurde seitens der Schwimmhalle versucht, durch ein verstärktes Angebot von täglich sechs eigenen Kursen in den Sommerferien den Rückstand aufzuholen. Ab dem Frühjahr werden zusätzliche Kurse für Kindergärten angeboten.

Aktuell werden in der Schwimmhalle „Großer Dreesch“ wöchentlich fünf Schwimmkurse von verschiedenen Schwimmvereinen und ein eigener Kurs der Schwimmhalle angeboten. Neben diesen Angeboten gibt es noch eine private Schwimmschule in Lankow. Die DLRG und das DRK führen in den Sommermonaten Schwimmcamps durch.

Das derzeitige regelmäßige Angebot an Kursen kann grundsätzlich als ausreichend für den laufenden Bedarf betrachtet werden. Es ist jedoch nicht geeignet, den bestehenden Anmeldestau zu beseitigen. Dies kann nur über zusätzliche Angebote in den Ferien für Schulkinder oder in den Vormittagsstunden für Kindergärten erfolgen.

4. Wie können Schwimmvereine in unserer Stadt unterstützt werden, um z.B. gemeinsam mit den Kindergärten noch mehr Kindergartenkindern die Teilnahme an Schwimmkursen zu ermöglichen?

Kindergärten wollen ihre Schwimmkurse meistens am Vormittag oder am frühen Nachmittag durchführen. Die ehrenamtlichen Übungsleiterinnen und -leiter der Schwimmvereine sind in diesen Zeiten in der Regel nicht verfügbar, so dass die Betreuung dieser Zielgruppe beim Personal der Schwimmhalle verbleibt.

Den Schwimmvereinen werden zur Unterstützung ihres Trainingsbetriebs und der Durchführung von Schwimmkursen subventionierte Bahnstunden in der Schwimmhalle „Großer Dreesch“ zur Verfügung gestellt. Vereine mit einem hohen Anteil von Kindern und Jugendlichen erhalten eine zusätzliche Unterstützung im Rahmen der Sportförderung. Die Trainerinnen und Trainer erhalten ebenfalls eine Bezuschussung im Rahmen der Sportförderung.

5. Kann in Auswertung des Badeunfalls ein Flyer mit Informationen zu den Besonderheiten beim Baden, insbesondere für Kinder bis zu drei Jahren aufgelegt werden?

Die Erstellung eines Flyers wird fachamtsseitig für nicht praktikabel gehalten. Der Aufwand für Erstellung, Verteilung und Auslage bzw. Aushang wird als unverhältnismäßig hoch eingeschätzt.

Für die kommende Badesaison erfolgt eine Überarbeitung der Strandordnung durch die SDS unter Beteiligung des Fachdienstes Recht. In dieser wird auch auf die Aufsichtspflicht für Kinder hingewiesen.

6. Wie ist es um die Sicherheit der aktuell sechs auf dem Stadtgebiet befindlichen Badestellen bestellt? (Untergrundbeschaffenheit)

Nach Auskunft der SDS werden die Badestellen mit Ausnahme des Freibades Kaspelwerder durch den mit der Badeaufsicht betrauten Träger vor Beginn der Badesaison betaucht oder begangen und gefährliche Ablagerungen/ Gegenstände beseitigt.

7. Werden aktuell in Schwerin auch Schwimmkurse für Erwachsene angeboten?

Schwimmkurse für Erwachsene werden grundsätzlich durch die Schwimmhalle „Großer Dreesch“ angeboten. Die aktuelle Nachfrage im Erwachsenenbereich ist aber eher gering, so dass im November 2015 erstmalig ein Kurs durchgeführt wird.

8. Gibt es Förderprogramme mit denen einkommensschwache Familien bei der Teilnahme ihrer Kinder an Schwimmkursen vor dem regulären Schwimmunterricht in der Schule unterstützt werden können?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten nach Maßgabe der §§ 28 SGB II, 6 b Bundeskindergeldgesetz und 34 SGB XII Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen Leben in der Gemeinschaft. Voraussetzung für den Erhalt von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ist der Bezug der nachfolgend genannten Sozialleistungen:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II,
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII,
- Wohngeld nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes,
- Gewährung eines Kinderzuschlages nach dem Bundeskindergeldgesetz oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Anspruchsberechtigt für die BuT - Leistungen sind damit Kinder und Jugendliche, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil bzw. den sonstigen Erziehungsberechtigten eine der o.g. Leistungen beziehen.

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes können u.a. 10 Euro monatlich für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten. Auch die Durchführung eines Schwimmkurses kann hier zugeordnet werden.

9. Wie erfolgt die Aufklärung der Eltern über bestehende Möglichkeiten?

Über die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes können sich die Eltern auf der Homepage der Landeshauptstadt Schwerin informieren. Dort werden auch die notwendigen Antragsformulare zum Download bereitgestellt. Zusätzlich werden im Rahmen der Antragstellung Beratungen durch das Personal des Amtes für Soziales und Wohnen durchgeführt.

10. Wie kann die Nachwuchsgewinnung von gemeinnützigen Vereinen wie der Wasserwacht des DRK oder der DLRG unterstützt werden?

Durch die Bereitstellung von subventionierten Sportstätten leistet die Landeshauptstadt im Rahmen der Sportförderung bereits eine finanzielle Unterstützung. Eine ideelle Unterstützung könnte durch Verlinkung von Aufrufen zur Nachwuchsgewinnung auf der Homepage der Landeshauptstadt Schwerin sowie der Unterstützung des DRK oder der DLRG bei der Durchführung von Schulprojekten in Kooperation mit der Schwimmhalle „Großer Dreesch“ bestehen.

11. Wurden die vertraglichen Verpflichtungen zur Überwachung der Badestellen erfüllt?

Nach Einschätzung der SDS wurde die Sicherstellung der Badeaufsicht zu den vereinbarten Zeiten und die Anzeigepflicht der Einstellung der Badeaufsicht nicht vollumfänglich erfüllt.

12. Sollten die im Stadtgebiet Schwerin existierenden sechs offiziellen Badestellen zukünftig generell durch einen oder mehrere Rettungsschwimmer abgesichert werden und wenn ja zu welchen Zeiten?

Die Schweriner Badestellen werden in der von der Stadtvertretung beschlossenen Badestellenkonzeption vom 19.06.2007 in zwei Kategorien mit unterschiedlichen Verkehrssicherungspflichten unterteilt.

„Eingerichtete oder betriebene Badestellen mit regem Badebetrieb“

Eingerichtete oder betriebene Badestellen im Sinne der Badestellenempfehlung sind Badegewässer sowie die angrenzenden Flächen mit den zugehörigen Einrichtungen, die von den Badenden genutzt werden und die das Baden fördern. Die nach dieser Empfehlung an Badestellen zu stellenden Anforderungen gelten für den Zeitraum vom 15. Mai bis 10. September eines jeden Jahres (Badesaison). An eine „eingerichtete oder betriebene Badestelle“ sind hohe Anforderungen an die Verkehrssicherung zu stellen.

Badeaufsicht:

Von besonderer Bedeutung für die offiziellen und betriebenen Badestellen ist die Frage nach dem Vorhandensein einer Badeaufsicht und der erforderlichen Rettungsvorkehrungen.

Grundsätzlich hat der Betreiber einer eingerichteten und betriebenen Badestelle, an der reger Badebetrieb herrscht, während der Öffnungszeiten geeignetes Aufsichtspersonal einzusetzen. Die Anzahl wird mit mindestens zwei Personen in der Badestellenempfehlung M-V vorgegeben. Solange und soweit kein reger Badebetrieb herrscht, kann auf eine Badeaufsicht verzichtet werden. In diesem Fall ist darauf jedoch entsprechend hinzuweisen. Sollte die Badestelle auch nach der offiziellen, in der Badeordnung bekannt gegebenen Öffnungszeit für die Bevölkerung frei zugänglich sein, ist ebenfalls auf das Nichtvorhandensein einer Badeaufsicht hinzuweisen.

„Sonstige Badestellen mit regem Badebetrieb“

Sonstige Badestellen sind das Badegewässer, sowie die angrenzenden Flächen, jedoch meist ohne weitere, für Badende bereitgestellte Einrichtungen. Sie werden von der Kommune „beaufsichtigt“ (Müllentsorgung, Pflege der Liegewiese, Bereitstellung einfacher Rettungsstandards; Hinweistafel für das „Baden auf eigene Gefahr“ und Anzeigen des Gefahrenpotentials (kindgerechte Grafik). Eine Badestelle mit regem Badebetrieb ist der Teil eines Gewässers einschließlich des jeweiligen Ufers oder Strandes, an dem während einer bestimmten Zeit eine Vielzahl von Personen üblicherweise badet und die Kommune davon Kenntnis hat.

Es ist derzeit nicht beabsichtigt - über die erforderlichen Verkehrssicherungspflichten hinausgehend - alle Badestellen mit Rettungspersonal auszustatten.

13. Inwiefern kann das Job-Center Schwerin bei der Ausbildung von Rettungsschwimmern einbezogen werden, z.B. durch Instrumente des 2. Arbeitsmarktes und/ oder durch die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit?

Zu dieser Frage hat das Jobcenter Schwerin wie folgt Stellung genommen:

Förderung der Ausbildung zum Rettungsschwimmer

Rechtsgrundlage für die nachstehenden Ausführungen sind § 16 (1) SGB II i.V.m. § 81ff. SGB III.

Die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung - gefördert durch das JC - muss notwendig sein, um die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine konkret drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil die Notwendigkeit einer Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist.

Die Feststellungen zur Notwendigkeit einer Weiterbildung schließen immer auch die arbeitsmarktlichen Bedingungen ein. Das heißt, das Jobcenter muss abwägen, ob zum Beispiel die Arbeitslosigkeit auch ohne eine Weiterbildung beendet werden kann, ob andere arbeitsmarktpolitische Instrumente erfolgversprechender sind und ob mit dem angestrebten Bildungsziel mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Eingliederung auf dem 1. Arbeitsmarkt erwartet werden kann.

Auf die einzelne Teilnehmerin/ den einzelnen Teilnehmer bezogen dient berufliche Weiterbildung dazu, durch geeignete Bildungsmaßnahmen

- berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen,
 - einen beruflichen Abschluss zu vermitteln oder
 - zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen,
- um dadurch für Leistungsberechtigte
- die Hilfebedürftigkeit zu beseitigen, vermeiden, verkürzen oder vermindern,
 - deren Erwerbsfähigkeit zu erhalten, verbessern oder wieder herzustellen.

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen ist eine Förderung der Ausbildung zum Rettungsschwimmer nicht förderbar, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Förderung der Ausbildung im Rahmen einer AGH

AGH – als Instrument des 2. Arbeitsmarktes – sind unter Berücksichtigung des §3 (1) Satz 3 SGB II immer nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten. Die Zielsetzung von AGH ist die (Wieder-) Herstellung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktfernen Kunden.

Eine Förderung im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit ist aus diesen Gründen ebenfalls nicht möglich. Zumal hier der versicherungstechnische Aspekt eine wesentliche Rolle spielt.

Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit

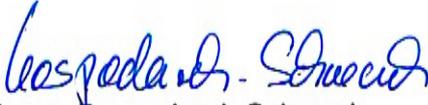
Die finanzielle Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit ist im SGB II nicht vorgesehen und damit durch das JC nicht möglich.

Grundsätzlich werden erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rahmen ihres Beratungsgespräches auf die Möglichkeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit aufmerksam gemacht.

14. Können bestehende Badestellen in Schwerin durch einfache Sicherungsmaßnahmen sicherer gemacht werden, z. B. durch Kennzeichnen des Nichtschwimmerbereiches mittels einer Bojenkette?

Zwischen der SDS und dem Amt für Jugend, Schule und Sport wurden bereits weitergehende Sicherungsmaßnahmen abgestimmt. Der überwachte Badebereich in Zippendorf wird durch eine Beschilderung und neue Betonung eindeutiger gekennzeichnet. Die Strandordnung wird überarbeitet und zur neuen Badesaison in den Sprachen Deutsch, Russisch, Arabisch und Englisch aufgestellt. Nach der Kündigung des Vertrages mit der DRK Wasserwacht wird derzeit eine Anfrage für die Bewachung der Strände Zippendorf und des Südufer Lankower See durchgeführt. Die in Frage kommenden Träger sind aufgefordert, sich mit konzeptionellen Inhalten zu bewerben. Hieraus resultierende Erkenntnisse und Hinweise werden in Absprache mit der SDS geprüft.

Mit freundlichem Gruß


Caren Gospodarek-Schwenk